

DEUTSCHER LEHRERVERBAND HAMBURG

GEWERKSCHAFT SCHULE UND BILDUNG IM DBB

Satzung des **DLH** vom 1.1.1981 letzte Änderungen vom 01.10.2015

§ 1 Name, Aufbau, Zweck und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Deutscher Lehrerverband Hamburg **DLH**“. Er ist im Rahmen der Wertentscheidung des Grundgesetzes weltanschaulich neutral, überkonfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- (2) Der **DLH** stellt sich als Gewerkschaft aller im pädagogischen Bereich Tätigen die Aufgaben,
 - die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu vertreten sowie die Verbesserung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Situation voranzutreiben.
 - ein modernes, leistungsfähiges Bildungswesen mit zu gestalten.
- (3) Der **DLH** gliedert sich in vier Fachbereiche
 - Grund-, Stadtteil-, und Sonderschulen
 - Gymnasien
 - Wirtschaftsschulen
 - Gewerbliche Berufsschulen
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Mitgliedschaft

uneingeschränkte Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des **DLH** kann jeder werden, der im Hamburger Bildungswesen erzieherisch tätig ist, die für eine solche Tätigkeit erforderlichen Prüfungen abgelegt hat oder sich hierauf vorbereitet, oder tätig war und sich im Ruhestand befindet.
- (2) Mitglied des **DLH** können Vereinigungen werden, deren Mitglieder die Bedingungen des §2(1) erfüllen. Die Rechte der Mitglieder dieser Vereinigungen entsprechen denen der Mitglieder nach §2 (1).
- (3) Der Beitritt zum **DLH** wird schriftlich erklärt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Beitrittsmonats.
- (4) Aufgrund der Mitgliedschaft im **DLH** nach §2(1) wird auch die Mitgliedschaft in einem Fachbereich erworben und damit in der Regel auch die Zuordnung zu dem betreffenden Bundesverband. Das Nähere regeln die Satzungen der Fachbereiche.
- (5) Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglieder eines Fachbereiches waren, werden ohne weiteren Antrag Mitglieder des **DLH**.
- (6) wird ersatzlos gestrichen
- (7) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz gemäß seiner Rechtsschutzordnung.
- (8) Mitglieder, die sich in der Verbandsarbeit besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung des **DLH** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

eingeschränkte Mitgliedschaft

- (9) Mitglieder können Hinterbliebene [im Sinne des BeamtVG] von verstorbenen Mitgliedern werden, sofern sie nicht selbst zu dem Personenkreis von §2(1) gehören, um Rechtsschutz zu erhalten, die sich mit der Klärung bzw. Feststellung der Hinterbliebenenansprüche befassen. Die Hinterbliebenen haben keine Rechte nach § 2 Abs. 1 bis Abs.6. bzw. § 4. Innerhalb ¼ Jahres nach dem Todesfall muss der Beitritt erfolgen. Der Beitritt zum **DLH** wird schriftlich erklärt. Die Aufnahme der Hinterbliebenen erfolgt durch Beschluss des **DLH**- Vorstandes. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Beitrittsmonats.

§ 3 Die Organe des DLH sind:

- (1) DLH- Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des **DLH** gemäß §2(1). Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden; Stimmübertragung und/oder – Bündelung sind nicht zulässig.
- (2) FB-Mitgliederversammlung
Jeder Fachbereich führt in seinem Bereich die Mitgliederversammlung seines Fachbereichs gemäß der Fachbereichssatzung durch.

(3) DLH-Vorstand

Ihm gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) je ein von den vier Fachbereichsvorständen gewählter stellvertretender Vorsitzender
- c) der Finanzvorstand (im Verhinderungsfall der stellvertretende Finanzvorstand).

Der Vorsitzende des **DLH**-Vorstandes kann zugleich Vorsitzender einer der vier Fachbereiche sein. Der Vorsitzende des **DLH**-Vorstands und seine Stellvertreter bilden den **DLH**-Vorstand im Sinne des §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende alleine oder zwei Stellvertreter gemeinsam.

Gegen die Ausführung eines Vorstandsbeschlusses kann ein Fachbereichsvorstand binnen einer Woche schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Kann nach nochmaliger Befassung im Vorstand dem Einspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet die **DLH**-Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Aufgaben der Organe des DLH

(1) DLH-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des **DLH** ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie beschließt die allgemeinen Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über satzungsgemäß vorgelegte Anträge.

Die Mitgliederversammlung des **DLH** hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Wahlen gemäß §7
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung des **DLH** wird mindestens einmal jährlich einberufen, außerdem wenn der **DLH**-Vorstand oder die **FB**-Mitgliederversammlung eines Fachbereiches die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der **DLH**-Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des **DLH**. Die Tagesordnung wird vom **DLH**-Vorstand aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung können alle Mitglieder machen. Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Vorstand oder einer der Fachbereiche dieses verlangt.

(2) FB-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen der Fachbereiche beschließen über Fragen, die den jeweiligen Fachbereich betreffen. Sie wählen jeweils einen Fachbereichsvorstand und wählen jeweils einen Vertreter, der ihren Fachbereich im **DLH**-Vorstand vertritt (§ 3 (4)b). Das weitere regeln die einzelnen Fachbereiche in ihren Satzungen.

(3) DLH-Vorstand

Der **DLH**-Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten des Verbandes entsprechend den Beschlüssen der **DLH**-Mitgliederversammlung.

Die Ausschussvorsitzenden nach §6 können jederzeit an den **DLH**-Vorstandssitzungen teilnehmen. Die dem Vorstand entstehenden Aufwendungen werden ersetzt. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung als separaten Titel im Haushaltsplan.

(4) Finanzvorstand

Der Finanzvorstand stellt in Zusammenarbeit mit beauftragten Vertretern der Fachbereiche den Haushaltsplan für das Folgejahr auf.

(5) Beschlussfähigkeit der DLH-Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung des **DLH** ist beschlussfähig, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und/oder auf elektronischem Wege einberufen wird. Ein Fachbereichsvorstand kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzelne Tagesordnungspunkte schriftlich und begründet zur Grundsatzfrage erklären. Über diese Tagesordnungspunkte muss mit 2/3 Mehrheit entschieden werden.

Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, aus denen die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle des Verbandes zuzusenden.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften: entfällt

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der **DLH** hat fünf ständige Ausschüsse für
 1. Bildungspolitik
 2. Gewerkschaftspolitik / Berufspolitik
 3. Studenten, Referendare und Junge Lehrer
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Ruheständler

Der Vorstand des **DLH** kann zusätzliche Ausschüsse einsetzen.

- (2) Die Ausschüsse bearbeiten das in ihrem Namen bezeichnete Aufgabengebiet. Das Ergebnis ihrer Arbeit legen sie dem **DLH**-Vorstand vor.
- (3) Zur Mitarbeit in den Ausschüssen sind alle Mitglieder des **DLH** aufgefordert. Mitglieder, die in den Ausschüssen mitarbeiten wollen, machen dem **DLH**-Vorstand eine schriftliche Mitteilung und werden zu den betreffenden Sitzungen eingeladen.
- (4) Die Ausschüsse regeln ihre Geschäftsverteilung selbst.
- (5) Unbesetzte Ausschussämter können vom **DLH**-Vorstand vorläufig besetzt werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des **DLH** wählt für drei Jahre den Vorsitzenden, den Finanzvorstand, den stellvertretenden Finanzvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung des **DLH** wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gemäß § 6(1) für 3 Jahre. Die Mitgliederversammlung des **DLH** bestätigt die vier in den Fachbereichen gewählten Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung des **DLH** wählt die Ehrenmitglieder gemäß § 2(9).
- (4) Die Mitgliederversammlung des **DLH** wählt für die Dauer von 3 Geschäftsjahren maximal 2 Rechnungsprüfer und maximal 2 Ersatzrechnungsprüfer.
- (5) Die Mitgliederversammlung des **DLH** wählt für vier Jahre eine Schiedskommission aus mindestens drei höchstens vier Mitgliedern. Sie soll bei innerverbandlichen Auseinandersetzungen vermitteln. Gemäß § 9(2) trifft die Schiedskommission die Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verband. Näheres wird durch eine Schiedsordnung geregelt.
- (6) Mitglieder des **DLH**-Vorstandes und Vorstandsmitglieder der Fachbereiche dürfen der Schiedskommission nicht angehören.
- (7) Wahlvorschläge zu § 7 (1) müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem vom **DLH**-Vorstand eingesetzten Wahlleiter eingegangen sein.
- (8) Die Amtszeit eines von der Mitgliederversammlung des **DLH** gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung des **DLH** in eine Funktion gewähltes Mitglied gemäß § 6 (1), § 3 (4e), § 7 (1) und § 7 (5) während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des Ausgeschiedenen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung des **DLH** das Amt des Ausgeschiedenen wahrnimmt.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrarbeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmberechtigt sind jeweils die Mitglieder der in § 3 genannten Organe.
- (3) Die Satzung des Verbandes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung des **DLH** geändert werden.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung des **DLH** gewählten Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtsperiode mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung des **DLH** abgewählt werden.
- (5) Beschlüsse zu § 8 Abs. 3 und Abs. 4 können nur gefasst werden, wenn die Behandlung der betreffenden Punkte in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Austritt aus dem **DLH** besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- (2) Wer trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand schuldhaft seine Verpflichtung aus dieser Satzung in grober Weise verletzt oder in sonstiger Weise den Verbandsinteressen grob zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Die Ausschlussentscheidung trifft der **DLH**-Vorstand nach mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Begründung der Ausschlußentscheidung kann der Betroffene die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig nach mündlicher Verhandlung. Bis zum Ende des Quartals, in dem die Schiedskommission entscheidet, besteht die Beitragspflicht fort. Alle anderen Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen in der Zeit zwischen Zustellung der Ausschlußentscheidung des Vorstandes und der Entscheidung der Schiedskommission.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verband.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung des **DLH**. Für den Fall einer Auflösung des Verbandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung des **DLH** einzuberufen. Aus der Tagesordnung muß die Auflösungsabsicht hervorgehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird für das Vermögen des Verbandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung des **DLH** ein Liquidator bestimmt. Der Erlös aus dem Vermögen des Verbandes wird auf die Fachbereiche entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt, für die bis zum Auflösungsbeschluss der Beitrag entrichtet worden ist. Sollten die Verbindlichkeiten den Erlös übersteigen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1.1.1981 in Kraft.
- (2) Der nach der bisher geltenden Satzung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung des **DLH** im Amt.
- (3) Die Änderung der Satzung des **DLH** wurde am 26.10.2010 von der Mitgliederversammlung des **DLH** beschlossen. Sie tritt mit dem 27.10.2010 in Kraft.
- (4) Die Änderung der Satzung des **DLH** wurde am 01.10.2015 von der Mitgliederversammlung des **DLH** beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.